

Dr. Clemens Jabloner
Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0217-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)9/J-NR/2019

Wien, am 20. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Selma Yildirim, Genossinnen und Genossen haben am 23. Oktober 2019 unter der Nr. **9/J-NR/2019** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „mögliche Schließungen von Bezirksgerichten“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

1. *Wie viele Bezirksgerichte in Österreich sollen geschlossen werden?*
2. *Welche Bezirksgerichte in Österreich sollen geschlossen werden und bis wann?*
 - a. *Bitte um konkrete Auflistung nach Bundesländern.*
3. *Welche Daten, Fakten und/oder Überlegungen liegen diesen geplanten Schließungen zugrunde?*
4. *Rechnen Sie aufgrund dieser Schließungen mit Einsparungen?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Höhe?*
5. *Sind im Zusammenhang mit diesen Schließungen auch personelle Einsparungen vorgesehen?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Größenordnung?*
6. *Welche weiteren Maßnahmen sieht der „Endbericht der Arbeitsgruppe „Gerichtsstrukturreform“ vor und mit welchem Zeithorizont?*

Mein Amtsvorgänger Dr. Josef Moser hatte Anfang des Jahres eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit der Frage möglicher Gerichtsstrukturreformen beschäftigen sollte. Der Projektauftrag umfasste die Erarbeitung möglicher Maßnahmen zur Optimierung der

bestehenden Gerichtsstruktur, der Konzentrierung der Justizverwaltungsaufgaben sowie der Digitalisierung und Professionalisierung des Bürgerservice; dies alles mit dem Ziel, die hohe Qualität der Arbeit der Gerichte unter Sicherstellung eines modernen Bürgerservice auch für die Zukunft zu sichern.

Der von der Arbeitsgruppe erstellte Bericht wurde mir Ende August dieses Jahres vorgelegt. Er enthält Überlegungen zu möglichen Maßnahmen einer Gerichtsstrukturreform, im Besonderen auch konkrete Umsetzungsvorschläge (Standortzusammenlegungen) auf Ebene der Bezirksgerichte, setzt sich aber insbesondere auch mit der Professionalisierung des Bürgerservice auseinander.

Da ich den Bericht nicht zum Inhalt meiner ministeriellen Tätigkeit gemacht habe, demnach diesbezüglich auch keine Entscheidung unter meiner Amtszeit getroffen wurden und werden, kann nicht gesagt werden, dass Bezirksgerichte geschlossen werden.

Ich verweise zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 4203/J-NR/2019 der Abgeordneten Mag. Beate Meindl-Reisinger, MES, Kolleginnen und Kollegen zum Thema „Arbeitsgruppe zur Schließung von Bezirksgerichten in der Steiermark und anderen Bundesländern“.

Ergänzen kann ich: Die sich aus der zunehmenden Digitalisierung ergebenden Synergieeffekte speziell im Personalbereich bei kleinen Dienststellen – wenn überhaupt – lassen sich nur sehr bedingt realisieren, weil die auf diese Einheiten entfallenden Einsparungsanteile kaum ins Gewicht fallen. Will man daher die Potentiale voll ausschöpfen, ist es unumgänglich, die dafür erforderlichen Strukturreformen anzugehen, zumal eben die zunehmende Digitalisierung hier völlig neue Möglichkeiten schafft.

Personelle Einsparungen sind im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Zusammenlegungen nicht vorgesehen. Wie bereits ausgeführt sollte es jedoch mit der im Bericht empfohlenen Gerichtsstruktur – das Ende der bestehenden Einsparungspfade spätestens mit dem Personalplan 2020 vorausgesetzt – möglich sein, im Supportbereich mit 100 zusätzlichen A 3-Planstellen das für einen funktionierenden Rechtsstaat erforderliche Fundament zu schaffen. Ohne die vorgeschlagenen Zusammenlegungen ergebe sich ein darüberhinausgehender Mehrbedarf von zumindest 35 A 3-Planstellen (+ rund 1,6 Mio. Euro p.a.).

Ein mögliches Einsparungspotential kann sich vor allem aus der Senkung der Infrastrukturkosten (Bibliothek, Eingangsbereich, Einlaufstelle, Aktenlager, Gebäudereinigung, IT-Infrastruktur für Leitungen, Telefon, Sicherheit etc.) ergeben.

Zur Frage 7:

Wie sieht der Personalplan für die Bezirksgerichte für die kommenden fünf Jahre aus?

a. Bitte um Aufschlüsselung nach

- i. Richter/innen*
- ii. Kanzleikräften*
- iii. Rechtspfleger/innen*
- iv. sonstigen Mitarbeiter/innen.*

Die höchstzulässige Personalkapazität des Bundes und aller Untergliederungen ist im Personalplan des jährlichen Bundesfinanzgesetzes festgelegt. Dem entsprechend lassen sich auf Basis des geltenden BFG 2019 konkrete Aussagen nur zu den Planstellen für das Jahr 2019 treffen:

	Systemisierte Planstellen Bezirksgerichte
Richter/innen	703,00
Beamte/innen und Vertragsbedienstete	2.202,84

Dazu bleibt anzumerken, dass Planstellen ganz allgemein auf Verwendungs- und Funktions- bzw. auf Gehaltsgruppen abstellen und sich solcherart nur sehr bedingt einzelnen Bedienstetengruppen zuordnen lassen. Eine Untergliederung nach Kanzleikräften, Rechtspfleger/innen sowie sonstigen Mitarbeiter/innen ist auf Basis des Personalplans und damit der darin ausgewiesenen Planstellen nicht möglich.

Für das Jahr 2020 wurde ein Bundesfinanzgesetz bislang nicht beschlossen. Derzeit ist noch davon auszugehen, dass gemäß Art. 51a Abs. 4 B-VG ein automatisches Budgetprovisorium zum Tragen kommen wird, also der Bundeshaushalt im Jahr 2020 jedenfalls vorläufig nach den Bestimmungen des zuletzt beschlossenen BFG 2019 zu führen sein wird.

Zur Frage 8:

Werden Bezirksgerichte geschlossen, ist mit längeren Anfahrtswegen sowohl für die Mitarbeiter/innen als auch für die Bürger/innen zu rechnen. Wurden diese klimarelevanten Auswirkungen berücksichtigt?

- a. Wenn ja, zu welchem Schluss kommen Sie?*
- b. Wenn nein, warum nicht?*

Im Sinne einer gesamtheitlichen Betrachtung wurde bei jedem Standort genau geprüft, ob die Erreichbarkeit auch aus entlegeneren Regionen des jeweiligen Sprengels in einer zumutbaren Weise gewährleistet ist. Zentrale Aspekte, denen auch mit Blick auf den Klimaschutz

wesentliche Bedeutung zukommt, sind dabei insbesondere die Anbindung an den öffentlichen Verkehr oder das Vorhandensein schlecht erschlossener Wegenetze. Diese Kriterien wurden den jüngsten Standortvorschlägen ebenfalls zugrunde gelegt.

Bei all diesen Überlegungen darf freilich nicht übersehen werden, dass Bürger/innen im Durchschnitt nur ein- bis zweimal in ihrem Leben Kontakt mit einem Gericht haben und überdies in zunehmendem Maße der Wunsch besteht, Amts- und Behördenwege digital zu absolvieren. Insoweit entspricht es nicht nur einer zeitgemäßen Entwicklung des Bürgerservice, sondern auch den Bedürfnissen der Bürger/innen, den Fokus weniger auf die Quantität, also auf die Zahl der Gerichtsstandorte, sondern verstärkt auf die Qualität zu legen. Dabei gilt es zunächst, durch ein modernes und vor allem digital zur Verfügung stehendes Bürgerservice die Bürger/innen dort abzuholen, wo es in zunehmendem Maße ihrer Lebensrealität entspricht, nämlich im Bereich der digitalen Medien. Dann sollen hochprofessionelle Justiz-Servicecenter mit entsprechend geschulten Bediensteten die Anliegen der Bürger/innen – soweit sie nicht der Rechtsprechung vorbehalten sind – vor Ort rasch und umfassend erledigen und dabei nicht nur Fragen beantworten und Auskünfte erteilen, sondern auch Anträge entgegennehmen. Schließlich ist geplant, das Telefonservice der Justiz zu optimieren und auch auf diesem Weg die für die Bürger/innen maßgeblichen Informationen bereitzustellen.

Schließlich ist nochmals festzuhalten, dass sich die neuen Gerichtsstandorte in zunehmendem Maße in größeren Ortschaften befinden, die für den Großteil der Bediensteten ohnehin den Lebensmittelpunkt darstellen. Insoweit fallen der Dienstweg und private Wege oftmals zusammen. Auch Anwaltskanzleien sind tendenziell eher in Ballungszentren angesiedelt, sodass sich in Anwaltsprozessen die Anfahrtswege für Parteienvertreter/innen regelmäßig verkürzen und mitunter überhaupt wegfallen.

Zur Frage 9:

Von wie vielen Bürger/innen werden die Amtstage an den einzelnen Bezirksgerichten pro Jahr genutzt?

a. Bitte um konkrete Auflistung für jedes Bezirksgericht.

Über detaillierte Aufzeichnungen über die Inanspruchnahme der Amtstage verfügt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz nicht. Da der Amtstag aber ohnehin nicht zur Diskussion steht, bedarf es auch keiner diesbezüglichen, mit einem doch erheblichen Verwaltungsaufwand verbundenen Erhebungen.

Im Zeitraum von 2011 bis 2014 durchgeführte Erhebungen ergaben, dass vor allem bei kleineren Gerichtsstandorten nur geringfügige Parteienkontakte stattfinden. So verzeichnete

beispielsweise das BG Hall in Tirol im Jänner 2012 einen Anfall von 886 Bürgeranfragen, während beim Justiz-Servicecenter Linz im selben Zeitraum 4.290 Bürgeranfragen eingingen.

Ferner zeigte sich im Laufe der schrittweisen Einführung von Justiz-Servicecentern, dass die Gründung derselben zwar zu einer Entlastung der Kanzleien bei größeren Dienststellen geführt hat. Bei kleinen Dienststellen erwiesen sich die Justiz-Servicecenter jedoch zum Teil als kontraproduktiv, weil das Justiz-Servicecenter auslastungsmäßig den Einsatz einer ganzen Vollzeitkapazität nicht rechtfertigt, weshalb für diese Mitarbeiter/innen eine entsprechend hervorgehobene Einstufung nicht gerechtfertigt ist. Außerdem müssen die Mitarbeiter/innen der Justiz-Servicecenter in kleinen Dienststellen aufgrund des oftmals geringen Parteienverkehrs Kanzleitätigkeiten als Füllarbeiten erledigen, wobei zu bearbeitende Akten in das Justiz-Servicecenter mitgenommen werden, was insofern unpraktisch und zeitaufwändig ist, als die Justiz-Servicecenter oftmals in räumlicher Entfernung zu den Kanzleien angesiedelt sind und daher ein laufender Aktentransport von der Kanzlei in das Justiz-Servicecenter und wieder retour erforderlich ist.

Schließlich zeigen die Berichte über die bei den Gerichten durchgeführten Regelrevisionen (§§ 78a f GOG), dass bei vielen kleinen Dienststellen ein Justiz-Servicecenter nicht nur nicht vorhanden ist, sondern die Einrichtung eines solchen aufgrund der Kleinheit der jeweiligen Dienststelle auch als nicht zweckmäßig erachtet wird. Diese Einschätzung teilen auch externe Expert/innen.

Zusammengefasst lässt sich daher sagen, dass eine Professionalisierung des Bürgerservice – insbesondere durch die Einrichtung von Justiz-Servicecentern – bei größeren Einheiten wesentlich leichter zu bewerkstelligen ist, bei Kleinstgerichten hingegen auf erhebliche Schwierigkeiten stößt.

Zu den Fragen 10 und 11:

10. Bereits im Jahr 2014 wurden zahlreiche Bezirksgerichte zusammengelegt bzw. geschlossen. Gibt es diesbezüglich eine Evaluierung zu den Vor- und Nachteilen?

a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

b. Wenn nein, warum wurde eine Evaluierung nicht durchgeführt?

11. Welche Einsparungen haben sich aus den Schließungen im Jahr 2014 ergeben?

Zur Evaluierung der Zusammenlegung kleiner Bezirksgerichte darf im Detail auf die oben dargestellten Auswirkungen und die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 4203/J-NR/2019 der Abgeordneten Mag. Beate Meini-Reisinger, MES, Kolleginnen und Kollegen zum Thema „Arbeitsgruppe zur Schließung von Bezirksgerichten in der Steiermark und anderen Bundesländern“ verwiesen werden. Die wesentlichen Vorteile größerer Einheiten seien hier noch einmal knapp zusammengefasst:

- effizienterer Personaleinsatz und bessere Planbarkeit im Personalbereich;
- budgetäre Einsparungen (insbesondere durch den Wegfall der Sicherheitskontrollen für die geschlossenen Standorte);
- Ausbau und Professionalisierung des Bürgerservice (Ermöglichung von hochprofessionellen Justiz-Servicecentern und längeren Öffnungszeiten bei größeren Standorten);
- bessere Vertretung (bei Abwesenheiten wie Krankheitsfällen oder Karenzen);
- vielfach höhere Zufriedenheit der Bediensteten nach Zusammenlegungen (Wegfall von Verwendungen an unterschiedlichen Gerichten, gerechtere Verteilung des Arbeitsanfalls an größeren Standorten, bessere Vertretungsmöglichkeiten bei Abwesenheiten etc.);
- höhere Spezialisierung und damit einhergehende Qualitätssteigerungen.

Zur Frage 12:

Sind weitere Reformen und/oder Einsparungen bezogen auf die Bezirksgerichte geplant?

a. Wenn ja, welche?

Derzeit sind keine konkreten Bezirksgerichtsreformen geplant. Wie bereits erwähnt, enthält der Bericht neben Vorschlägen zu einer Gerichtsstrukturreform aber auch Überlegungen zur Professionalisierung und Modernisierung des Bürgerservice der österreichischen Justiz.

Zur Frage 13:

Finanzieren sich die Bezirksgerichte über Gerichtsgebühren?

a. Wenn ja, wie viele Einnahmen lukriert das Justizministerium über die Bezirksgerichte am Beispiel Zell am Ziller und Telfs.

Aus haushaltsrechtlicher Sicht ist festzuhalten, dass die im Budget festgelegten Auszahlungsobergrenzen grundsätzlich nicht überschritten werden dürfen und eine direkte Bedeckung von Auszahlungen durch erzielte (Mehr-)Einzahlungen iS einer „Finanzierung“ nicht vorgesehen ist. Vielmehr bedürfen überplanmäßige Mittelverwendungsüberschreitungen einer Zustimmung des BMF auf Basis einer finanzgesetzlichen Ermächtigung (§ 54 BHG 2013).

Nach dem Bundesfinanzgesetz sind Überschreitungen der vorgesehenen Auszahlungsobergrenzen möglich, wenn die Bedeckung innerhalb der Untergliederung sichergestellt ist durch

- Umschichtungen zwischen Detailbudgets unterschiedlicher Globalbudgets;
- Entnahme von verfügbaren Rücklagen der jeweiligen Detailbudgets;
- Mehreinzahlungen (Mehrerträge) in einem Detailbudget.

Für den Budgetvollzug kommt daher den Auszahlungsobergrenzen der einzelnen Detailbudgets maßgebliche Bedeutung zu und liegt die diesbezügliche haushaltsrechtliche Verantwortung im Bereich der Gerichte bei dem/der jeweiligen Präsident/in des zuständigen Oberlandesgerichtes. Demgegenüber haben die Landes- und Bezirksgerichte sowie die Staatsanwaltschaften und die Justiz-Bildungszentren keine Kompetenz betreffend die budgetrelevante Ressourcensteuerung, sodass auf dieser Ebene keine Budgetierung der Auszahlungen bzw. Einzahlungen vorgenommen wird.

Im Ergebnis erfolgt daher in haushaltsrechtlicher Hinsicht keine unmittelbare „Finanzierung“ der Bezirksgerichte über Gerichtsgebühren.

Ungeachtet dessen dürfen betreffend die Bezirksgerichte Zell am Ziller und Telfs die diesen zuordenbaren Einnahmen aus Gerichtsgebühren wie folgt bekanntgegeben werden:

	2016	2017	2018
BG Telfs	EUR	EUR	EUR
Einzahlungen Gerichtsgebühren (Fipos 2-8170.9*)	1 487 310,62	1 628 311,83	1 505 970,86

	2016	2017	2018
BG Zell am Ziller	EUR	EUR	EUR
Einzahlungen Gerichtsgebühren (Fipos 2-8170.9*)	1 042 322,25	1 593 365,86	1 418 970,97

Dr. Clemens Jabloner

